



## **Bereitschaftsdienst für den Mesner- und Hausmeisterdienst**

Aufgrund der Dienstordnung, verschiedenen Vorschriften und Rundschreiben des OKR für Mesner und Hausmeister sind Beschäftigte im Mesner und Hausmeisterdienst verpflichtet, außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit Bereitschaftsdienst (BD) wahrzunehmen. Aus diesem Grund wurde ab 01.01.1993 eine Regelung für den kirchlichen Bereich in die KAO aufgenommen.

Für Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen wird anstelle von §7 Abs. 3 (Bereitschaftsdienst) und Abs. 4 (Rufbereitschaft) sowie § 8 Abs. 4 TVöD bestimmt.

### **Bereitschaftsdienst für den Mesner- und Hausmeisterdienst**

#### **§ 39 Abs. 4 KAO (bereits so gültig seit 1.1.1993)**

1. Mitarbeiter im Mesner- und Hausmeisterdienst sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zum Bereitschaftsdienst zur Verfügung zu halten.
2. Die Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes muss sich auf die Behebung von Störungen und auf Notfälle beschränken.
3. Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes mit 20 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.
4. Werden Bereitschaftszeiten nicht einzeln erfasst oder durch Nebenrede zum Dienstvertrag durch eine Pauschalvergütung abgegolten, so gelten zum Ausgleich des in der Dienstordnung für den Mesner- und Hausmeisterdienst vorgesehenen Bereitschaftsdienst folgende Zeiten pro Woche als angeordnet und sind zu vergüten:
  - a) - bis 10 Stunden dienstliche Inanspruchnahme:  
3 Stunden Bereitschaftsdienst = 0,6 Std. des Überstundenentgelts
  - b) - bis 20 Stunden dienstliche Inanspruchnahme:  
4 Stunden Bereitschaftsdienst = 0,8 Std. des Überstundenentgelts
  - c) - bis 30 Stunden dienstliche Inanspruchnahme:  
5 Stunden Bereitschaftsdienst = 1,0 Std. des Überstundenentgelts
  - d) - über 30 Stunden dienstliche Inanspruchnahme:  
6 Stunden Bereitschaftsdienst = 1,2 Std. des Überstundenentgelts

#### **Neben der Pauschalierung gibt es noch folgend Möglichkeiten:**

1. Anfallender Bereitschaftsdienst wird vom Dienstgeber im jeweiligen Einzelfall angeordnet und vergütet.  
Hier muss die genaue Anfangszeit und das Ende des Dienstes benannt werden.
2. In beiderseitigem Einverständnis wird zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer eine, den örtlichen Notwendigkeiten angepasste, Bereitschaftsstundenzahl als Nebenrede schriftlich zum Dienstvertrag vereinbart.
3. Es wird schriftlich festgehalten, dass der Mitarbeiter außerhalb der Arbeitszeit keinen Bereitschaftsdienst zu leisten hat. Dies setzt voraus, dass Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit festgelegt sind.  
(dies bedeutet keine telefonische Erreichbarkeit, keine dienstliche Schlüsselausgabe, kein Einsatz bei Schnee, Eis, Starkregen und Sturm außerhalb der Arbeitszeit, keine Erreichbarkeit für Wartungsdienste und Handwerker usw.)

## Was bedeutet Bereitschaftsdienst im Mesner- und Hausmeisterdienst

Bereitschaftsdienst bedeutet für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin die persönliche und telefonische **Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit**, also in der Freizeit.

Es ist sicher enorm schwierig, oder gar nicht möglich, feste Arbeitszeiten im Mesner- und Hausmeisterdienst festzulegen. Diese geregelten und festen Arbeitszeiten wären notwendig, um die Regelung des angeordneten Bereitschaftsdienstes praktikabel durchzuführen. Vieles würde sicher nicht mehr funktionieren. Die weitgehend „freie Gestaltung der Arbeitszeit“ durch den Mesner oder die Mesnerin bzw. Hausmeister oder die Hausmeisterin beinhaltet natürlich erhebliches Konfliktpotential, da die Vorgesetzten nie genau wissen, wann der/die Mitarbeiter/in arbeitet oder frei hat. Diese Art der freien Arbeitszeitgestaltung hat aber den Vorteil, dass der Mesner oder Hausmeister auf großen oder besonderen Arbeitsanfall flexibel reagieren kann (Weihnachten, Konzerte, Sondergottesdienste, Veranstaltungen im Gemeindehaus, etc.) ohne auf das Ende der geregelten Arbeitszeit hinzuweisen. Evtl. Mehrarbeit oder Überstunden wären die Folge.

### Einige Beispiele, warum Bereitschaftsdienst notwendig ist:

- Dienstordnung 3.1 – Zusammenarbeit mit Personen und Gruppen - - -
- Dienstordnung 3.4 – rechtzeitiger Zugang - - -
- Es sind Aufgaben erwähnt, die Bereitschaftsdienst erfordern, z.B. Kontakte der Veranstalter mit dem HM wegen der Nutzung von Räumen und technischen Einrichtungen, Schlüssel abholen und zurückbringen usw.
- Dienstordnung 3.5 – Verkehrssicherungspflicht - - -
- Dienstordnung 3.6 – Bei akuten Schäden - - -
- Einige Aufgaben können nur durch Bereitschaftsdienst erfüllt werden, z.B. Schadensbegrenzung nach einem Unwetter, wie Sturm, Hagelschlag, Starkregen, Blitzeis, usw. (zur Erinnerung: Sturm „Lothar“)
- Vorgeschrieben ist eine örtliche Dienstanweisung, die Teil des Anstellungsvertrages wird. Bei den Aufgaben des Mesners sind eine Reihe von Aufgaben genannt, die ein „**Bereithalten** „ zwingend erfordern, z.B. für Belüftung, Heizung, Schließdienste, rechtzeitige Laubbeseitigung, rechtzeitig Schnee räumen, Pflege technischer Anlagen, Meldung von Schäden usw.
- „die Arbeitsleistung während des BD muss sich jedoch auf die Behebung von Störungen bei Notfällen beschränken.“

### Was sonst noch zum Bereitschaftsdienst gehört

Die M und HM sind Ansprechpartner vor Ort für die Kirchengemeinde, Handwerker aber auch für Vorgesetzte. Es wird erwartet, dass der M/HM entsprechende Anrufe auch außerhalb seiner Dienstzeit entgegennehmen, Wartungsdienste begleiten und überwachen (unter Umständen Raportzettel unterschreiben usw.)

**z.B. für :**

- Kaminfeger
- Heizungswartung
- Brennstofflieferung
- Prüfung der Tankanlage
- Tankreinigung
- Glocken- Schlagwerk- und Uhrenwartung
- Blitzschutzanlage
- Feuerlöscherwartung
- Wartung der Einbruchs- und Diebstahlssicherung
- Aufzugswartung und TÜV
- Orgelwartung
- Wasser- Gas- Stromableser
- Wartung der Enthärtungsanlage
- Lautsprecheranlage

### Das kann auch sein für:

- Anrufe von Lieferanten die vorbeikommen wollen oder schon vor der Tür stehen.
- Handwerker, die Schlüssel und Auskünfte benötigen.
- Anwesenheit auf Abruf ist nötig bei Vergabe von Arbeiten. (Überwachung)
- Vertreterbesuche, Präsenz des MA ist erforderlich.
- Besichtigungen, es wird Öffnen und Schließen vom M oder HM erwartet.
- Belegungen durch Gruppen ohne Schlüssel, es sind Absprachen und Schließdienste erforderlich.
- Herausgabe oder Rückname von verliehenen Gegenständen.
- Gemeindemitglieder suchen Verlorenes.
- Absprachen mit Gärtner, beteiligten Gruppen bei Hochzeiten usw..
- Anrufe für das Beerdigungsläuten.
- Belegungsanfragen.

In den verschiedenen Gemeinden fallen vielleicht nicht alle Aufgaben an, aber es können auch noch Andere hinzukommen. Wer sollte, außer den Beschäftigten, diese Aufgaben wahrnehmen? Wer hat die umfassenden Kenntnisse und Informationen über die ihm /ihr anvertrauten Gebäude mit dem Inventar? - Ehrenamtliche?

Wer ist bereit zu allen möglichen und unmöglichen Zeiten parat zu sein und Aufgaben wahrzunehmen?

### Die Kirchengemeinden haben verschiedene Möglichkeiten der Vergütung:

- 1.) Die Kirchengemeinde kann mit dem M/HM Einzelerfassung regeln.  
Das bedeutet der Bereitschaftsdienst **wird vom jeweiligen Vorgesetzten im Einzelfall angeordnet**. Der Mitarbeiter kann ihn sich ja nicht selbst anordnen, das gäbe sicher Schwierigkeiten bei der Abrechnung.

### Berechnungsbeispiel - Einzelanordnung für 1 normales Wochenende :

#### **Räum u. Streupflicht besteht z.B.:**

Ab 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr Werktags

Ab 8.30 Uhr bis 21.00 Uhr Sonn- und Feiertags, muss geräumt sein.

Angeordneter Bereitschaftsdienst von:

Freitag 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Samstag 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Sonntag 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr ( abzüglich 2,5 Std. Gottesdienst)

Montag 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Dies ergibt für ein Wochenende** 46,5 Bereitschaftsdienststunden vergütet mit 20% der Überstd.-Vergütung = 9,3 Überstd.

9,3 Überstd. x Überstundenvergütung (z.B. 13.92 € ) = 129,46 €.

Hier sind sonstige Bereitschaftsdienste unter der Woche noch nicht berücksichtigt.

- 2.) Monatliche Pauschalvergütung als Nebenabrede zum Dienstvertrag. Bei regelmäßig anfallendem BD ist dies die sinnvollere Lösung als unter a) beschrieben. Hierbei sollten aber alle Bereitschaftsdienst - Möglichkeiten erfasst werden. Das ist am Anfang sicher sehr viel Arbeit, bei der man sich aber erst mal klar wird was zum Bereitschaftsdienst gehört.

### Berechnungsbeispiel - Pauschalierung für 1 Monat:

Ein/e Mitarbeiter/in mit 70 % Dienstauftrag = 28 Wochenstunden bekommt monatlich die entsprechende Bereitschaftsdienstpauschale von 5 Stunden und ist damit jederzeit bereit, nicht aufschiebbare Tätigkeiten auch außerhalb der Arbeitszeit aufzunehmen.

Zu den vergleichsweise kleinen Beträgen bei der Pauschal-Mindestregelung, in diesem Fall von 13.92 € wöchentlich x 4,348 = 60.52 € monatlich, kommt bei der Einzelerfassung noch der Zeitaufwand für Dokumentation und Bearbeitung der Abrechnung hinzu.

- 3.) **Wenn keine der beiden Möglichkeiten (Einzelerfassung oder monatliche Bereitschaftsdienstpauschale) angewendet wird, gilt automatisch die in KAO § 39 Abs. 4 vorgeschriebenen Pauschalierung und Mindestregelung.**

## Ausschluss des Bereitschaftsdienstes

Wenn der Dienstgeber den Mitarbeiter von der Bereitschaftsdienstpflicht entbindet und somit jegliche Zuständigkeit und Verantwortung der Mesnerinnen und Mesner bzw. Hausmeisterinnen und Hausmeister für Aufgaben wie Schließdienste, Laubbeseitigung, Schneeräumen, Pflege der technischen Anlagen, Schadensmeldungen, Warten auf Handwerker o.ä., zu denen sie nach der Dienstordnung und andere ergänzende Bestimmungen verpflichtet sind ausschließen, ist der Arbeitgeber – auch aus Gründen der Fürsorgepflicht – verpflichtet, dem betroffenen Mitarbeiter konkret mitzuteilen, dass er, als auch ab wann er, und in welchem Umfang er von der Verpflichtung zum Bereitschaftsdienst freigestellt ist. Somit wird schriftlich festgehalten, dass der Mitarbeiter außerhalb der Arbeitszeit **keinen Bereitschaftsdienst** zu leisten hat.

### Dies bedeute außerhalb der Arbeitszeit:

- keine telefonische Erreichbarkeit,
- keine dienstliche Schlüsselausgabe oder Rücknahme,
- kein selbständiger Einsatz bei Schnee, Eis, Starkregen, Sturm und somit keine Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht oder Schadensbegrenzung,
- keine Erreichbarkeit für Wartungsdienste und Handwerker,
- usw.

### Bemerkung:

Der Ausschluss des Bereitschaftsdienstes ist allerdings schon aus versicherungstechnischen Gründen eigentlich nicht möglich, da viele M- und HM –Aufgaben dann nicht mehr wahrgenommen werden können und die Gemeinde sich hier, nicht nur bildlich gesprochen, auf's „Glatteis“ begibt wenn die Verkehrssicherungspflicht verletzt wird und sie unter Umständen Schadensklagen am Halse hat.

### Zitat aus der Niederschrift eines Vermittlungsgespräches aus dem Jahr 1994:

- Zur klaren Abgrenzung und zur Vermeidung von Missverständnissen sollte bei allen Betroffenen festgelegt werden, wie sich die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage verteilt.
- Dabei ist darauf hinzuweisen, dass § 39 Abs. 4 KAO als Voraussetzung für die Gewährung der Bereitschaftsdienstvergütung nicht eine ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers bzw. eine gesonderte Vereinbarung fordert. In § 39 Abs. 4 Unterabs. 3 KAO wird ausdrücklich bestimmt, dass – sofern keine Einzelerfassung bzw. eine Pauschalvergütung im Rahmen einer Nebenrede zum Dienstvertrag vereinbart ist – grundsätzlich zum Ausgleich der in der Dienstordnung für Mesner und Hausmeister vorgesehene Bereitschaftsdienst die dort genannten Zeiten pro Woche als angeordnet gelten und entsprechend zu vergüten sind.

### Im Rundschreiben des OKR vom 19.04 1994 – AZ 43.30 Nr.4/6a.2 heißt es wörtlich:

Rechtlich handelt es sich bei der Nichtgewährung von zustehender Bereitschaftsdienstvergütung um eine Dienstvertragsverletzung durch den Dienstgeber.

- Bei der Vergütung für Bereitschaftsdienst ging es nach dem Willen der AK nicht um Arbeiten wie z.B. um das Ausführen von Kleinreparaturen, Laubkehren oder Schneeräumen, sondern um die Vergütung der Zeit, in der die Beschäftigten zwar nicht arbeiten, sich aber bereithalten müssen, um im Notfall, auf Anforderung oder bei Störungen, ihre Arbeit aufzunehmen. Es geht also um die Zeit, in der von ihnen erwartet wird, dass sie zu Hause oder an einem anderen Ort telefonisch oder persönlich erreicht werden können. Dies gilt z.B. auch für Absprachen mit dem Pfarramt, Kirchenmusiker oder sonstigen Mitarbeitern, Handwerkern, Brautpaaren, Tauffamilien, Wartungsfirmen oder Ähnliches.

### Bereitschaftsdienst ist in der ermittelten Arbeitszeit nicht enthalten.

Er wird nach Abschluss der Arbeitszeitermittlung festgelegt und nach § 39 Abs. 4 Unterabs. 2 zusätzlich bezahlt. Auf dem Abrechnungsbeleg wird er auch gesondert aufgeführt. Wenn die Pauschalierung angewendet wird, sind keine weiteren Erhebungen notwendig.